

ENTSCHEIDUNGEN DES MONATS FEBRUAR 2024

Art 15, 51, 77 ff DSGVO

Die Datenschutzbehörde als nationale Aufsichtsbehörde gem Art 51 DSGVO ist als unabhängige, hoheitlich tätige Verwaltungsbehörde eingerichtet, die mit Bescheid entscheidet. Der nationale Gesetzgeber hat im Einklang mit dem Unionsrecht sämtlichen Rechtsschutz in Zusammenhang mit Handlungen oder Unterlassungen der Datenschutzbehörde nicht den ordentlichen Gerichten, sondern der Verwaltungsgerichtsbarkeit zugeordnet. Dies umfasst auch das gegenständliche Herausgabebegehren.

OGH 17.1.2024, 6 Ob 143/23g

Die ursprünglich beklagte Datenschutzbehörde ist die gem Art 51 DSGVO (und § 18 DSG) in Österreich eingerichtete Aufsichtsbehörde. Im Zuge eines von ihr eingeleiteten Prüfverfahrens erhielt die Datenschutzbehörde die Stellungnahme einer Stadtgemeinde vom 3. 4. 2020, der ein Auszug aus der Niederschrift über die 12. Sitzung des Stadtrats sowie ein Auszug aus der gesonderten Niederschrift (nicht öffentlicher Teil) über die 7. Sitzung des Gemeinderats angeschlossen waren.

Mit Antrag vom 30. 8. 2022 ersuchte der Kläger die Datenschutzbehörde um Herausgabe einer Kopie dieser ihn betreffenden personenbezogenen Daten gem Art 15 Abs 3 DSGVO. In ihrer Stellungnahme gab die Datenschutzbehörde bekannt, dem Ersuchen des Klägers nicht entsprechen zu können, weil Art 15 Abs 3 DSGVO die Herausgabe ganzer Dokumente nicht trage. Der Kläger wurde darauf hingewiesen, innerhalb der Frist von einem Jahr ab Erhalt dieser Mitteilung gemäß § 24 DSG iVm mit Art 77 DSGVO eine Beschwerde an die Datenschutzbehörde selbst erheben zu können.

Der Kläger strebt mit seiner Klage an, die Datenschutzbehörde zu verpflichten, ihm eine Kopie seiner personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit dem Schreiben der Stadtgemeinde an die Datenschutzbehörde vom 3. 4. 2020 samt den schon genannten Auszügen der Niederschriften der Sitzungen des Stadtrats und Gemeinderats, die Gegenstand der Verarbeitung durch die Datenschutzbehörde gewesen seien, in einem gängigen elektronischen Format herauszugeben.

Das Erstgericht verwarf mit Beschluss die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs. Der Kläger könne sein Begehren unmittelbar auf Art 79 DSGVO stützen, zu welcher Bestimmung es im nationalen österreichischen DSG keine Ausführungsbestimmung gebe. Das Rekursgericht berichtigte die Bezeichnung der beklagten Partei auf „Republik Österreich

(Bund)“ und änderte den erstgerichtlichen Beschluss dahin ab, dass es den ordentlichen Rechtsweg für unzulässig erklärte und die Klage unter Nichtigerklärung des Verfahrens zurückwies.

Der Oberste Gerichtshof bestätigte die Entscheidung des Rekursgerichts.

Seit der Entscheidung 6 Ob 91/19d judiziert der Fachsenat in ständiger Rechtsprechung, dass für Ansprüche, die auf die DSGVO gestützt werden, die Doppelgleisigkeit der Rechtsschutzmöglichkeiten, also sowohl verwaltungsbehördlicher als auch gerichtlicher Rechtsschutz, wegen des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts vor dem aus Art 94 Abs 1 B-VG abgeleiteten Verbot von Parallelzuständigkeiten gilt. Sämtliche die Doppelgleisigkeit des Rechtsschutzes bejahenden Entscheidungen betrafen aber – anders als hier – Streitigkeiten zwischen Privaten und somit gegen Private gerichtete Ansprüche nach der DSGVO.

Über Zivilrechtsansprüche können nach der durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 geschaffenen Rechtslage sowohl die ordentlichen Gerichte als auch Verwaltungsbehörden entscheiden. Die Kompetenz der ordentlichen Gerichte hängt davon ab, ob ein bürgerlich-rechtlicher Anspruch geltend gemacht wird, der nicht ausdrücklich durch das Gesetz vor eine andere Behörde verwiesen wird.

Die Datenschutzbehörde als nationale Aufsichtsbehörde gem Art 51 DSGVO ist als unabhängige, hoheitlich tätige Verwaltungsbehörde eingerichtet, die mit Bescheid entscheidet. Rechtsschutz in Zusammenhang mit der Datenschutzbehörde wird durch die Zuständigkeit des BVwG für Beschwerden gewährt. Der nationale Gesetzgeber hat sämtlichen Rechtsschutz in Zusammenhang mit Handlungen oder Unterlassungen der Datenschutzbehörde nicht den ordentlichen Gerichten, sondern der Verwaltungsgerichtsbarkeit zugeordnet. Dies umfasst auch das gegenständliche Herausgabebegehren, was mit den eben dargestellten Grundsätzen im Einklang steht. Dass nach den einschlägigen Bestimmungen des DSG jeglicher (auch der in den Art 77 bis 79 DSGVO normierte gerichtliche) Rechtsschutz in Zusammenhang mit Handlungen oder Unterlassungen der Datenschutzbehörde nicht den ordentlichen Gerichten, sondern dem BVwG überantwortet ist, steht nach der Entscheidung des EuGH in der Rs C-132/21, *BE/Nemzeti Adatvédelmi*, im Einklang mit dem Unionsrecht, weil es die „Modalitäten des Zusammenspiels dieser Rechtsbehelfe“ betrifft, worin die Mitgliedstaaten im Sinn der zitierten Entscheidung des EuGH grundsätzlich frei sind. Das BVwG ist ein Gericht mit den in der Bundesverfassung normierten richterlichen Garantien der Unabhängigkeit, Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit (Art 87, Art 88 iVm 134 Abs 7 B-VG). Damit ist auch den Anforderungen des EuGH an den Rechtsschutz entsprochen.

Der Revisionsrekurs ist daher erfolglos.

§ 3 AsylG, Art 5 Statusrichtlinie

Asyl - Folgeanträge - Statusrichtlinie

EuGH 29.2.2024, C-222/22 (VwGH 16.3.2022, EU 2022/0001)

Ein Iraner, dessen erster Antrag auf internationalen Schutz in Österreich rechtskräftig abgewiesen worden war, stellte einen neuen Antrag auf internationalen Schutz (sog. „Folgeantrag“). Er machte geltend, zwischenzeitlich zum Christentum konvertiert zu sein und zu fürchten, aus diesem Grund in seinem Heimatland verfolgt zu werden.

Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) erkannte ihm den Status des subsidiär Schutzberechtigten zu und erteilte ihm eine befristete Aufenthaltsberechtigung. Der Iraner habe glaubhaft gemacht, aus „innerer Überzeugung“ in Österreich zum Christentum konvertiert zu sein und diese Religion aktiv zu leben. Aus diesem Grund sei er im Fall der Rückkehr in sein Herkunftsland der Gefahr einer individuellen Verfolgung ausgesetzt, aufgrund des selbst herbeigeführten Nachfluchtgrundes sei aber lediglich subsidiärer Schutz zuzuerkennen.

Das BVwG gab der dagegen eingebrachten Beschwerde des Iraners Folge und erkannte ihm den Status des Asylberechtigten zu. Das Fehlen von Anhaltspunkten dafür, dass die Konversion Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsstaat bestehenden Überzeugung gewesen sei, reiche bei richtiger Auslegung von § 3 Abs 2 zweiter Satz AsylG 2005 nicht aus, um die Verweigerung der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten zu rechtfertigen.

Das BFA erhob daraufhin Revision an den Verwaltungsgerichtshof. Es argumentierte, das österreichische Recht mache die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund eines Folgeantrags davon abhängig, dass der von dem Betroffenen selbst geschaffene neue Umstand Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsland bestehenden Überzeugung ist. Dies sei bei dem erst in Österreich zum Christentum konvertierten Iraner nicht der Fall gewesen.

Der VwGH wandte sich an den EuGH mit der Frage, ob eine solche Voraussetzung mit der Statusrichtlinie – auch Qualifikationsrichtlinie – vereinbar ist.

Dies wurde vom Gerichtshof – im Sinne der Auslegung des BVwG – verneint. Er erkannte:

Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, die die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund eines Folgeantrags im Sinne von Art. 2 Buchst. q der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes, der auf eine Verfolgungsgefahr gestützt wird, die auf Umständen beruht, die der Antragsteller nach Verlassen des Herkunftslands selbst geschaffen hat, von der Voraussetzung abhängig macht, dass diese Umstände Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsland bestehenden Überzeugung des Antragstellers sind.

Link zur [Pressemitteilung des EuGH](#).

Link zur Entscheidung im [Volltext](#).